

Die voigtl. Vereinsblätter erscheinen wöchentlich 2 mal und zwar Mittwochs und Sonnabends.

Subscriptionspreis 6 Ngr. für das Vierteljahr. Insertionsgebühren werden billig berechnet.

Voigtländische Vereinsblätter

aus dem Volke für das Volk.

Redaction, Druck und Verlag von Aug. Wieprecht.

Gesetz,

die Erhebung erhöhter und außerordentlicher Grund- Gewerbe- und Personalsteuer auf das Jahr 1849 betreffend; vom 1. Februar 1850.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden, König von Sachsen &c. &c. &c. verordnen mit Zustimmung der Kammern wie folgt:

§. 1. Zur Deckung der erhöhten Staatsbedürfnisse sind auf das Jahr 1849

a. an Grundsteuern

Ein Pfennig erhöhte ordentliche Grundsteuer und Ein Pfennig außerordentlicher Grundsteuer-Zuschlag, folglich überhaupt Zwei Pfennige von jeder nach Maßgabe des Gesetzes vom 9. September 1843 am 4. Termin des Jahres 1849 steuerbar gewesen. Steuereinheit

b. an Gewerbe- und Personalsteuern

den Betrag eines Termins, oder so viel, als jeder Steuerpflichtige in Gemäßheit des Gesetzes vom 24. Decbr. 1845 auf den zweiten Termin des Jahres 1849 zu entrichten gehabt hat, als ein außerordentlicher Zuschlag annoch zur Erhebung zu bringen.

Unser Finanz-Ministerium ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königlich-Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 1. Februar 1850.

(L. S.)

Friedrich August.

Johann Heinrich August Behr.

Verordnung

zum Gesetz, die Erhebung erhöhter und außerordentlicher Grund- und Gewerbe- und Personalsteuern auf das Jahr 1849 betreffend, vom 1. Februar 1850.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird zur Ausführung des Gesetzes vom heutigen Tage, die Erhebung erhöhter und außerordentlicher Grund- und Gewerbe- und Personalsteuer auf das Jahr 1849 betreffend, Nachstehendes hierdurch verordnet:

§. 1. Die durch das gedachte Gesetz ausgeschriebenen Steuern sind zu entrichten und zwar:

a) die erhöhten und außerordentlichen Grundsteuern von denjenigen Personen, welche nach §. 14 flg. des Grundsteuergesetzes vom 9. Sept. 1843 — Ges. u. Vdgs. Bl. v. Jahre 1843, Seite 100 — die ordentlichen Grundsteuern auf den 4. Termin des Jahres 1849 abzuführen oder doch zu vertreten verbunden waren.

b) die außerordentlichen Gewerbe- und Personalsteuern von denjenigen Steuerpflichtigen, welche nach den Katastern oder Zuwachslisten auf den 2. Termin des Jahres 1849 ordentliche Gewerbe- und Personalsteuer zu entrichten hatten (vergl. übrigens §. 8 dies. Verord.)

§. 2. Die vorgedachten erhöhten und außerordentlichen Steuern sind

den 15. Februar dieses Jahres

und spätestens binnen 14 Tagen nach Eintritt dieses Termins an die betreffenden Ortssteuerernehmer unaufgefordert